

Schweizerischer Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe

SVMTT Gesundheit

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe, genannt **SVMTT Gesundheit**, ist der Dachverband der schweizerischen medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufsverbände im Gesundheitswesen. Der SVMTT Gesundheit ist ein Verein nach Art. 60 ff., ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des SVMTT Gesundheit ist:

- Berufspolitische Interessensvertretung der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe auf allen Ebenen.
- Meinungsbildung zu aktuellen Themen und Abgabe von Empfehlungen.
- Förderung von Aktivitäten aller Art, die der Zusammenarbeit zwischen den Aktivmitgliedern und ihren Partnern dienlich sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der SVMTT Gesundheit verfügt über folgende Mitgliederkategorie:

- Aktivmitglieder (Vereine bzw. Verbände)

Es können nur juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind schweizerische Berufsverbände des Gesundheitswesens aus dem medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bereich. Ein schweizerischer Berufsverband ist ein gesamtschweizerischer Berufsverband gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand bis am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen;
- durch Auflösung der juristischen Person;
- durch Ausschluss.

Der SVMTT Gesundheit kann ein Mitglied ausschliessen. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des SVMTT Gesundheit zuwiderhandelt.

Aus dem SVMTT Gesundheit ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen sowie diejenigen an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Verbandsjahres bestehen, in welchen der Ausschluss erfolgt.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des SVMTT Gesundheit sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVMTT Gesundheit. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus einer/einem Delegierten pro Mitglied.

Art. 8 Einberufung und Antragsverfahren

Der Versand der Einladung mit den vorgesehenen Traktanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Wochen im Voraus. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen und innert drei Monaten abgehalten:

- auf Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung oder aufgrund eines Begehrens der Hälfte des Vorstandes.
- auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 10 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Spesenreglements
- Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe
- Genehmigung der grundsätzlichen Verbandspolitik
- Erlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsprogramms
- Auflösung oder Fusion des Verbandes
- Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

An der Delegiertenversammlung wird nach den folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchzuführen.

SVMTT Gesundheit Statuten

Jede Delegierte/jeder Delegierter hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des SVMTT Gesundheit. Er vertritt den SVMTT Gesundheit nach aussen. Ihm obliegt die Leitung des SVMTT Gesundheit sowie die Kontrolle aller Tätigkeiten. Ebenso übernimmt er die Repräsentationsaufgaben.

Der Vorstand besteht aus den von den Mitgliedern bestimmten Delegierten. Damit hat jedes Mitglied einen Sitz im Vorstand.. Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geführt.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Einsatz von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Stellungnahmen und Empfehlungen zu allgemeinen und politischen Fragen
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Erstellung des Jahresbudgets
- Einsetzung der Geschäftsstelle
- Erarbeitung der Ziele des SVMTT Gesundheit
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den Berufsverbänden
- Repräsentation und Sicherstellung der Vertretungen in Verbänden und Organisationen
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SVMTT Gesundheit führen kollektiv zu Zweien die Präsidentin/der Präsident mit einem Vorstandsmitglied und/oder mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres eine Kontrollstelle. Ihr obliegt die gesamte Prüfung der ordentlichen Verbandsrechnungen. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 16 Kommissionen

Zur Bearbeitung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen werden von der Geschäftsstelle fachlich und administrativ betreut.

Art. 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist permanente Anlaufstelle und sichert die Kontinuität der Verbandstätigkeit.

Die Tätigkeit wird entschädigt.

IV. Finanzen

Art. 18 Finanzen, Haftung

Der SVMTT Gesundheit beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge

Für Verbindlichkeiten des SVMTT Gesundheit haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 19 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag an den SVMTT Gesundheit wird gemäss Art. 12 durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 20 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des SVMTT Gesundheit und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung verwendet.


Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. Februar 2024 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft. Sämtliche frühere Statuten und den vorliegenden Statuten widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse sind aufgehoben.

SVMTT Gesundheit


Conny Schwiete
Präsidentin


Isabelle Küttel Bürkler
Geschäftsführerin